

GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS



Satzung zur Erhebung von Marktgebühren vom 15. Dezember 1975

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Gebührenpflichtiger	3
§ 3 Gebührensätze	3
§ 4 Entstehung, Fälligkeit	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl.S. 726) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1975 (Ges. Bl. S. 726) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl.S. 71), zuletzt geändert am 26. November 1974 (Ges.Bl.S.508), hat der Gemeinderat von Hardheim am 15. Dezember 1975 folgende beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Straßen und öffentlichen Plätze aus Anlass von Märkten werden Stand- und Reinigungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet wer öffentliche Straßen und Plätze anlässlich von Märkten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

1. Standgebühren bei Wochenmärkten
 - a) für eine Kiste oder einen Korb 1,00 €
 - b) für einen Stand oder ein Fahrzeug 2,50 €
- bei Krämermärkten für den lfd. Meter der Verkaufsstände 2,00 €
2. Reinigungsgebühr bei Wochen- und Krämermärkten
 - a) für eine Kiste oder einen Korb 0,50 €
 - b) für einen Stand oder ein Fahrzeug 1,00 €

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren sind nach der Platzzuteilung zur Zahlung fällig und an dem Marktmeister zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 22.Mai 1962 außer Kraft.

Hardheim, den 15. Dezember 1975

Hornberger, Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung:

- Vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren war in der Zeit vom 20. bis einschließlich 27. Dezember 1975 an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln in allen Ortsteilen angeschlagen.
- In den Fränkischen Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung wurde am 20.Dezember 1975 auf den Anschlag hingewiesen.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Hardheim, den 31. Dezember 1975

Hornberger, Bürgermeister

¹ zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 23.07.2001